



Unfallversicherung für das nicht dem UVG unterstellte Aushilfspersonal landwirtschaftlicher Betriebe
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Kundeninformation gemäss VVG

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die SOLIDA Versicherungen AG, nachstehend SOLIDA genannt, mit statutarischem Sitz an der Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich.

Die SOLIDA ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie ist ein Partnerunternehmen der CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, nachfolgend CONCORDIA genannt. Die SOLIDA hat mit der CONCORDIA einen Kollektiv-Versicherungsvertrag über die Vermittlung der Unfallversicherung für das nicht dem UVG unterstellte Aushilfspersonal landwirtschaftlicher Betriebe (nachfolgend Aushilfeversicherung) abgeschlossen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Aushilfeversicherung bietet im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen (inkl. Arbeitsweg).

Versicherte Personen sind Aushilfen und Tagelöhner jeden Alters, solange sie nicht der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) unterstellt sind. Nicht als Aushilfen gelten und somit nicht versichert sind Familienangehörige des Betriebsinhabers, welche auf dem gleichen landwirtschaftlichen Betrieb leben.

Die SOLIDA erbringt folgende Versicherungsleistungen:

- Heilungskosten: Übernahme der in den Versicherungsbedingungen umschriebenen Kosten in betraglich unbegrenzter Höhe, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfalltag entstehen.
- Unfalltaggelder von CHF 50 ab dem 15. Tag nach dem Unfalltag bis maximal 720 Tage. Das Taggeld wird bei unfallbedingter ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit, je nach Ausmass der Arbeitsunfähigkeit voll oder teilweise bezahlt.
- Invaliditätskapital von CHF 50'000 mit Progression. Das Invaliditätskapital wird vom Invaliditätsgrad bestimmt; die für die Ermittlung des Invaliditätsgrades geltenden

Grundsätze sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt und basieren auf einer abstrakten Bemessungsmethode mit Gliedertabelle. Hat die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, entfällt die Progression und die Entschädigung erfolgt aufgrund der einfachen versicherten Summe.

- Todesfallkapital: Es beträgt für Personen, die das 15. Altersjahr vollendet haben, CHF 25'000, für jüngere die Hälfte.

Die konkret versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Leistungsbegrenzungen bestehen im Alter sowie bei Kindern und Jugendlichen. Die Heilungskosten entfallen in dem Masse, als sie von einem haftpflichtigen Dritten übernommen werden.

Keine Versicherungsdeckung besteht

- für Personen, die dem UVG unterstellt sind.
- bei Unfällen infolge kriegerischer Ereignisse in der Schweiz.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu bezahlen?

Die Prämie beträgt monatlich CHF 1 für alle im Betrieb tätigen und wohnhaften Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben. Die Prämie wird monatlich von der CONCORDIA erhoben und an die SOLIDA weitergeleitet.

Welche weiteren Pflichten bestehen?

- **Schadenminderungspflicht:** Die versicherte Person hat nach dem Unfall sobald als möglich für eine fachgemässe ärztliche Behandlung und für sachgemässe Pflege zu sorgen.
- **Meldepflicht:** Das versicherte Ereignis ist der CONCORDIA (bei Todesfällen innerhalb von zwei Tagen nach dem Unfall) zu melden.
- **Mitwirkungspflicht:** Die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person hat alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalls und seiner Folgen dienen kann. Sie hat insbesondere die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und die Untersuchung durch von der SOLIDA beauftragte Ärzte zu gestatten.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung und wie lange dauert sie?

Der Vertrag beginnt mit dem in der Police genannten Datum und dauert solange der Inhaber des Landwirtschaftsbetriebes und/oder dessen Ehefrau bei der CONCORDIA obligatorisch krankenpflegeversichert ist.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie bearbeitet die SOLIDA Daten?

Die SOLIDA und in ihrem Auftrag die CONCORDIA bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Diese Daten werden sowohl elektronisch als auch physisch gespeichert. Die SOLIDA überträgt im erforderlichen Umfang Daten zur Bearbeitung an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an die CONCORDIA. Sie kann entsprechend auch Daten an Mit- und Rückversicherer weiterleiten. Ferner können die CONCORDIA und die SOLIDA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen. Die versicherte Person hat das Recht, bei der SOLIDA und bei der CONCORDIA über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte einzuholen.



Unfallversicherung für das nicht dem UVG unterstellte Aushilfspersonal landwirtschaftlicher Betriebe
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
In Zusammenarbeit mit SOLIDA Versicherungen AG

Aushilfeversicherung

1. Versicherungsträger
2. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes
3. Versicherte Personen
4. Gegenstand der Versicherung
5. Unfallbegriff
6. Ausschlüsse
7. Versicherungsleistungen
 - 7.1 Heilungskosten
 - 7.2 Unfalltaggeld
 - 7.3 Invaliditätskapital
 - 7.4 Todesfall
8. Finanzierung/Prämienzahlung
9. Verhalten bei einem Unfall
 - 9.1 Unfallanzeige
 - 9.2 Unfallbehandlung
10. Gerichtsstand
11. Anwendbares Recht

1. Versicherungsträger

Versicherungsträger ist die SOLIDA Versicherungen AG, Zürich (nachstehend SOLIDA genannt). Zu diesem Zwecke hat die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG (nachstehend CONCORDIA genannt), bei welcher der Inhaber des Landwirtschaftbetriebes und/oder dessen Ehefrau obligatorisch krankenpflegeversichert sind, mit der SOLIDA einen Kollektiv-Versicherungsvertrag abgeschlossen.

2. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt automatisch, solange der Inhaber des Landwirtschaftsbetriebes und/oder dessen Ehefrau bei der CONCORDIA obligatorisch krankenpflegeversichert sind. Jedem Betrieb werden Allgemeine Bedingungen für die Aushilfeversicherung (AVB) ausgehändigt.

3. Versicherte Personen

Versichert sind Aushilfen und Tagelöhner jeden Alters, sofern sie nicht der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20.03.1981 (UVG) unterstellt sind. Bestehen Zweifel über die Unterstellung, sind die betreffenden Bestimmungen des UVG und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) massgebend.

Nicht als Aushilfen gelten und somit nicht versichert sind Familienangehörige des Betriebsinhabers, welche auf dem gleichen landwirtschaftlichen Betrieb leben.

4. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen inkl. Arbeitsweg. Für die Abgrenzung gelten die Bestimmungen des UVG zur Zeit des Unfalles. Nicht versichert sind Personen, die dem UVG unterstehen.

5. Unfallbegriff

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerstörungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

6. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Unfälle infolge kriegerischer Ereignisse in der Schweiz.

7. Versicherungsleistungen

7.1 Heilungskosten

Die SOLIDA übernimmt die nachstehend aufgeführten Kosten in betraglich unbegrenzter Höhe, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfalltag entstehen:

- die ambulante Behandlung durch den Arzt oder den Zahnarzt und die auf Anordnung des Arztes durch medizinische Hilfspersonen vorgenommenen wissenschaftlich anerkannten Heilanzeigen. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Versicherten entstehen, z.B. besonders aufwendige und teure bzw. rein kosmetische Massnahmen, werden nicht bezahlt; ferner werden die zur Heilung dienlichen Hilfsmittel, wie Stützkorsetts und dergleichen, nicht aber Prothesenkosten übernommen.
- die vom Arzt oder vom Zahnarzt verordneten Arzneimittel;
- die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung der zuständigen öffentlichen Heilanstalt. Wird ein Versicherter aus medizinischen Gründen in einer öffentlichen Heilanstalt ausserhalb seines Wohnkantons behandelt, so werden die Kosten der allgemeinen Abteilung dieser Heilanstalt übernommen.
- die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren. Voll übernommen werden die Behandlungskosten. Der Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung beträgt höchstens CHF 50 pro Tag.
- die notwendigen Reise-, Transport- und Rettungskosten bis höchstens CHF 10'000 pro Fall;
- die notwendige Überführung einer Leiche an den Bestattungsort bis höchstens CHF 5'000.

Die Leistungen entfallen in dem Masse, als sie von einem haftpflichtigen Dritten übernommen werden.

7.2 Unfalltaggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, besteht während der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit für Personen, die das 15. Altersjahr beendet haben, Anspruch auf ein Taggeld von CHF 50. Die Taggeldleistung beginnt am 15. Tag nach dem Unfalltag. Sie ist begrenzt auf 720 Tage, die dem Unfalltag folgen. Das Taggeld wird voll oder teilweise, je nach Ausmass der Arbeitsunfähigkeit, bezahlt. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten, wird das halbe Taggeld ausbezahlt. Kinder, welche im Zeitpunkt des Unfalles noch nicht 15 Jahre alt sind, erhalten kein Taggeld.

7.3 Invaliditätskapital

Versichert ist ein Invaliditätskapital von CHF 50'000 mit Progression. Hat der Unfall eine voraussichtlich bleibende, d.h. lebenslängliche Invalidität zur Folge, wird das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme bestimmt, ausbezahlt. Das Kapital wird ausgerichtet, sobald der Invaliditätsgrad definitiv feststellbar ist. Der Invaliditätsgrad wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

Feste Invaliditätsgrade bei vollständigem Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit

- beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses	100%
- eines Armes im Oberarm	70%
- eines Unterarmes oder einer Hand	60%
- eines Daumens	22%
- eines Zeigefingers	15%
- eines anderen Fingers	8%
- eines Beines im Oberschenkel	60%
- eines Beines im Kniegelenk oder im Unterschenkel	50%
- eines Fusses	40%
- Sehkraft beider Augen	100%
- Sehkraft eines Auges	30%
- des Gehörs auf beiden Ohren	60%
- des Gehörs auf einem Ohr	15%

Bei nur teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.

Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt; er kann aber nie mehr als 100% betragen. Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen. Lässt sich der Invaliditätsgrad nicht nach den vorgenannten Fällen bestimmen, wird er aufgrund der bleibenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, unter Berücksichtigung des Ausmasses der Arbeitsunfähigkeit und der persönlichen Verhältnisse des Versicherten, bestimmt. Für psychische und nervöse Störungen wird eine Invaliditätsentschädigung nur gewährt, soweit sie auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

Da die progressive Invaliditätsversicherung vereinbart ist, werden die Invaliditätssätze bei Invaliditäten von über 25% wie folgt erhöht:

von	auf	von	auf	von	auf
26%	28%	51%	105%	76%	230%
27%	31%	52%	110%	77%	235%
28%	34%	53%	115%	78%	240%
29%	37%	54%	120%	79%	245%
30%	40%	55%	125%	80%	250%
31%	43%	56%	130%	81%	255%
32%	46%	57%	135%	82%	260%
33%	49%	58%	140%	83%	265%
34%	52%	59%	145%	84%	270%
35%	55%	60%	150%	85%	275%
36%	58%	61%	155%	86%	280%
37%	61%	62%	160%	87%	285%
38%	64%	63%	165%	88%	290%
39%	67%	64%	170%	89%	295%
40%	70%	65%	175%	90%	300%
41%	73%	66%	180%	91%	305%
42%	76%	67%	185%	92%	310%
43%	79%	68%	190%	93%	315%
44%	82%	69%	195%	94%	320%
45%	85%	70%	200%	95%	325%
46%	88%	71%	205%	96%	330%
47%	91%	72%	210%	97%	335%
48%	94%	73%	215%	98%	340%
49%	97%	74%	220%	99%	345%
50%	100%	75%	225%	100%	350%

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten, entfällt die progressive Invaliditätsversicherung, d.h. die Entschädigung erfolgt aufgrund der einfachen versicherten Summe.

7.4 Todesfall

Das Todesfallkapital beträgt für Personen, die das 15. Altersjahr vollendet haben, CHF 25'000, für jüngere die Hälfte.

Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines versicherten Unfalles, so zahlt die SOLIDA die Todesfallsumme an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen:

- den Ehegatten,
- die Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder zu gleichen Teilen,
- die Eltern.

Sind keine der vorerwähnten Hinterbliebenen vorhanden, so zahlt die SOLIDA CHF 2'000 als Bestattungskosten. Ein allenfalls bereits ausbezahltes Invaliditätskapital wird auf das Todesfallkapital angerechnet.

8. Finanzierung/Prämienzahlung

Die Prämie beträgt monatlich CHF 1 für alle im Betrieb tätigen und wohnhaften Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben.

Die CONCORDIA erhebt die Prämie und leitet diese an die SOLIDA weiter.

9. Verhalten bei einem Unfall

9.1 Unfallanzeige

Nach Eintritt eines Unfalles ist der Krankenkasse eine vollständig ausgefüllte Unfallanzeige einzureichen. Von einem Todesfall ist die Meldung innerhalb von zwei Tagen nach dem Unfall (wenn nötig telefonisch) zu erstatten.

9.2 Unfallbehandlung

Nach dem Unfall ist sobald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für sachgemässe Pflege zu sorgen. Ferner hat der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalles und seiner Folgen dienen kann. Der Versicherte hat insbesondere die Ärzte, die ihn behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der SOLIDA zu entbinden und die Untersuchung durch die von der SOLIDA beauftragten Ärzte zu gestatten. Im Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterlassenen die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion zu erteilen, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.

10. Gerichtsstand

Die SOLIDA anerkennt für Streitigkeiten aus dieser Versicherung den Gerichtsstand des schweizerischen Wohnortes des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten.

11. Anwendbares Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.



Dir vertraue ich

CONCORDIA
Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch